

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		BV/118/2020
Betreff	Beschluss über eine Richtlinie der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Förderung von Bäumen auf nicht gemeindlichen Grundstücken (Baumförder-Richtlinie)	
Einbringer	Fraktionsgemeinschaft Verantwortung	
Erstellt am:	03.06.2020	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	15.06.2020	öffentlich
Hauptausschuss	16.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	25.06.2020	öffentlich

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	
davon anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Zahl der nach § 22 der Kommunalverfassung wegen eines Mitwirkungsverbotens von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder	

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen

1. die beigelegte Richtlinie der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Förderung von Bäumen auf nicht gemeindlichen Grundstücken (Baumförder-Richtlinie) zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen und
2. hierfür im Entwurf des Haushalts für das Jahr 2021 Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro für Fördermaßnahmen im Rahmen der Richtlinie einzuplanen.

Begründung:

Den naturnahen und baumreichen Charakter der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu bewahren, stellt ein übergeordnetes Ziel der Ortsentwicklung dar. Der Baumbestand leistet zudem einen bedeutsamen Beitrag zum (Mikro-)Klima, erhöht die Lebensqualität und bereichert den Naturhaushalt.

Der Großteil der Bäume befindet sich auf nicht gemeindlichen Grundstücken. Baumeigentümer und die Allgemeinheit profitieren in vielfältiger Weise von dem Baumreichtum, jedoch bedeutet ein Baumbestand auf privaten Grund für die Eigentümer oftmals auch zusätzliche Kosten und Aufwand. Diesen gilt es anzuerkennen und die Eigentümer im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeindehaushalts dafür finanziell zu entlasten. Zur Sicherstellung und Förderung des Baumbestandes soll daher mittels einer Richtlinie ein Förderprogramm für Eigentümer von Bäumen auf nicht gemeindlichen Grundstücken eingeführt werden.

- Gefördert werden mit bis zu 1.000 € die von anerkannten qualifizierten Baumpfleger durchgeführten Pflegemaßnahmen an Bäumen ab einem Stammumfang von 150 cm (gemessen in 1 m Höhe) mit den Zielen,
 - das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
 - die Bruch- bzw. Standsicherheit eines Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder

wiederherzustellen,

- Gefördert werden zudem Baumpflanzungen von standortgerechten, einheimischen, dem regional wirksamen Klimawandel angepassten Laubbäumen, insbesondere wenn sie als Bienenweide dienen können,
 - mit bis zu 40 € für Obstbäume (Hochstamm) und
 - bei anderen Laubbäumen bis zu maximal 250 € je Baum für ausgewählte heimische Baumarten und differenzierter Fördersumme nach der zu erwartender CO₂-Bindung aufgrund Wuchshöhe und Lebenserwartung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:	
Gesamtplanansatz der Maßnahme:	bisherige Ist-Kosten :
Planansatz laufendes Jahr:	Ist-Kosten laufendes Jahr:
Mittel unter Kostenstelle / Konto:	Maßnahme-Nummer :
Deckungsvermerk:	<input type="checkbox"/> planmäßig <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Hinweise zur Deckung:	

Anlage 1 Entwurf Baumförderrichtlinie